

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Niederer Feld“ im Stadtbezirk Lütgeneder

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in der Sitzung am 24.05.2022 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Niederer Feld“ im Stadtbezirk Lütgeneder bestehend aus Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Niederer Feld“ im Stadtbezirk Lütgeneder ortsüblich bekannt zu machen.“

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 1. Änderung des Beb.-Planes Nr. 3 „Niederer Feld“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Orgelstadt Borgentreich vom 24.05.2022 überein. Der Beschluss des Rates der Orgelstadt Borgentreich über die 1. Änderung des Beb.-Planes Nr. 3 „Niederer Feld“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden.

34434 Borgentreich, den 02.06.2022

Nicolas Aisch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Niederer Feld“ im Stadtbezirk Lütgeneder wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

34434 Borgentreich, den 02.06.2022

Nicolas Aisch
Bürgermeister

Die Orgelstadt Borgentreich verfolgt hier als städtebauliches Ziel, innerörtliche Baulücken zu schließen bzw. schwer verkäufliche Flächen im Bereich von Bebauungsplänen, die seit über 18 Jahren nicht bebaut wurden, einer Bebauung zuzuführen.

Weiterhin ist es Ziel der Änderung den Bauinteressenten ein Maximum an Spielraum zu bieten, eine geänderte, flexiblere und moderne Architektur und Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke zu ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und dabei Rücksicht auf die vorhandene Nachbarschaft zu nehmen.

Um die Vorhaben zu realisieren waren die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichten in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderte somit die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 im Stadtbezirk Lütgeneder.

Die 1. Änderung des Beb.-Planes Nr. 3 „Niederes Feld“ einschließlich der Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen kann während der Dienststunden, in der

**Orgelstadt Borgentreich,
Am Rathaus 13,
Fachbereich III - Bauen und Stadtentwicklung,
Erdgeschoss, Zimmer 20, Tel.-Nr. 0 56 43 / 809 300
Fachbereich I – Vorzimmer, Obergeschoss, Zimmer 29, 0 56 43 / 809 113
34434 Borgentreich**

| | |
|-------------------------|--|
| montags bis donnerstags | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| und freitags | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr |

von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Orgelstadt Borgentreich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Orgelstadt Borgentreich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 02.06.2022

Nicolas Aisch
Bürgermeister